

STATUTEN

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen "Schweizerischer Zahntechniker Meister Verband", "Associazione Svizzera maestri odontotecnici", "Association Suisse des Maîtres Techniciens-Dentistes" abgekürzt ASMO, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des jeweilig betroffenen Präsidenten oder der Präsidentin.

Art. 2 **Zweck**

Der ASMO bezweckt:

1. Das Fördern des Berufsstandes
2. Die Förderung des Dialoges zwischen Zahntechnikern und Zahnärzten
3. Die Förderung einer qualitativ hoch stehenden Nachwuchsausbildung
4. Die regelmässige Publikation
5. Förderung des Titels Eidg. Dipl. Zahntechnikermeister „ZTM“

Der ASMO kann zur Erreichung der Vereinszwecke mit anderen Institutionen oder Verbänden zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt rein ideelle Zwecke.

Art. 3 **Mitgliederkategorien**

1. Aktivmitglieder (AM)

Aktivmitglieder des ASMO müssen die Schweizerische Zahntechnikermeisterprüfung mit Erfolg absolviert haben. Personen mit gleichwertigem Abschluss können durch die Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

2. Unterstützende Mitglieder (UM)

Zahntechniker und Zahnärzte oder andere Personen, die sich auf dem Gebiet der Forschung oder der Entwicklung betätigen, oder sonst wie die Ziele des ASMO unterstützen, können unterstützende Mitglieder werden.

3. Ehrenmitglieder (EM)

Personen, die sich insbesondere um den ASMO verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 4 Aufnahmebestimmungen

Jeder erfolgreiche Absolvent der schweizerischen Meisterprüfung für Zahntechniker hat das Recht auf Aufnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Für alle anderen Mitgliederkategorien entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Aufnahme.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ASMO-Mitglieder verpflichten sich, ihren Beruf nach ethischen Grundsätzen auszuüben und verpflichten sich zu einer gegenseitigen kollegialen Einstellung.
 2. AM, EM besitzen in der Mitgliederversammlung das Recht, Anträge zu stellen sowie das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
 3. UM richten Anregungen und Vorschläge schriftlich an den Vorstand, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
 4. ASMO-Mitglieder verpflichten sich untereinander mit Beratung und Information zur Verfügung zu stehen.
 5. Mitglieder des ASMO haben das Recht, dessen Veranstaltungen zu besuchen.
 6. ASMO-Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag in der vom Vorstand festgesetzten Frist zu entrichten.
-

Art. 6 Austritt und Ausschluss

1. Tod des Mitglieds.
2. Freiwilliger Austritt. Dieser ist dem Vorstand, mit Kopie an den Präsidenten, schriftlich mitzuteilen. Er kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr in jedem Fall zu bezahlen.
3. Ausschluss:
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es Pflichten dieser Statuten verletzt oder Interessen vertritt, welche mit den Zielsetzungen des ASMO nicht mehr vereinbar sind. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen gegen den Ausschluss rekurrieren und zwar mittels eingeschriebenen Briefs zu Händen der

nächsten Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird definitiv, wenn ihm 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen und damit den Rekurs abweisen.

Art. 7 Organe

- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Fachkommissionen
-

Art. 8 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des ASMO.

1. Zusammensetzung

An der Mitgliederversammlung nehmen AM, UM und EM teil.

2. Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden durch:

- Den Vorstand
- 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat schriftlich, 6 Wochen vor der Sitzung und mit einer Traktandenliste zu erfolgen.

3. Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Präsidenten
 - Bericht des Sekretärs
 - Bericht des Kassiers, Jahresrechnung und Bilanz
 - Entlastung der Rechnungsrevisoren
 - Entlastung des Vorstandes
 - Budget und Jahresbeitrag
 - Kommissionsberichte
 - Wahlen
 - Aufnahmen, Ernennungen und Ausschlüsse
 - Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - Varia
-

Art. 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden müssen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

1. Amtsdauer

Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des verantwortlichen Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die alternierend jeweils für ein Jahr gewählt ist.

2. Beschlussfassung

Im Vorstand kommen Beschlüsse durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 10

Die Fachkommissionen

Die FK sind verantwortlich für die Erreichung des Vereinszweckes in Wissenschaft und Ausbildung. Die Fachkommissionen bestehen aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern.

Art. 11

Finanzen

Der ASMO bezieht Einnahmen aus:

- Eintrittsgebühren
- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Fachtagungen
- Zuwendungen
- Vermögensertrag

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 12

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt.

1. AM bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag.

2. UM bezahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag oder einen im Einzelfall durch den Vorstand festgelegten Gönnerbeitrag.
 3. EM sind von der Beitragspflicht befreit.
-

Art. 13

Mitgliederanträge

Anträge sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 14

Beschlussfassung

Für alle Beschlüsse und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Der Vorstand ist berechtigt, über Sachfragen auf dem Zirkularweg abstimmen zu lassen.

Art. 15

Statutenänderungen

Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Für Änderungen ist die 3/4 Mehrheit aller in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nötig.

Art. 16

Auflösung

Der Auflösungsbeschluss des ASMO kann durch eine Mitgliederversammlung, bei welcher mind. 50% der Mitglieder anwesend sind, mit einem qualifizierten Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Erreicht die erste Versammlung das Quorum von 50% nicht, muss innerhalb von 2 Monaten eine 2. Versammlung einberufen werden, bei welcher keine Quorums-Vorschrift gilt, und das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend ist.

Die Versammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat die Liquidatoren zu wählen und über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Art. 17

Ergänzendes Recht

Für alle nicht geregelten Punkte gelten die Art. 60 ff des ZGB.

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27.10.89 im Restaurant Altburg in Zürich in Kraft. Die Statutenänderung der 8. GV tritt am 24. Januar 1997 in Kraft. Die Statutenänderung vom Dezember 1999 tritt am 29. Januar 2000 in Kraft. Die Statutenänderung der 22. GV tritt am 1. Februar 2011 in Kraft

Der Präsident:

Patrick Zimmermann

Die Vorstandsmitglieder:

Daniel Buschor, Alberto Pasquali, Sandro Däppen, Christian Zuber, Jan Gasser
